



# STATUTEN

Neufassung per 24. Februar 2006

Alle in den Statuten gemachten Angaben sind geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf Mitglieder des männlichen wie des weiblichen Geschlechtes. Der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt.

# Statuten des Fussballclub Kempthal

## A. Zweck und Stellung des Vereins

### Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 1. November 1905 gegründete Fussballclub Kempthal (FC Kempthal) in Lindau bezweckt:

- den Mitgliedern das aktive Betreiben des Fussball-Sportes zu ermöglichen
  - die Förderung und Pflege des Sportes im allgemeinen
  - die Ausbildung von Jugendlichen zu fairen Sportlern
  - die Förderung und Pflege der Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern
- Die Clubfarben des FC Kempthal sind rot / schwarz.

### Art. 2 Angehörigkeit Verbände

Der FC Kempthal ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes und kann auch von diesem anerkannten Unterverbänden angehören. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und ist politisch und konfessionell neutral. Er steht beiden Geschlechtern zur Mitgliedschaft offen. Der Club, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstehen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SFV, der FIFA sowie der UEFA.

## B. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Aktivmitglieder
- Senioren/Veteranen
- Junioren
- Funktionäre
- Passivmitglieder

Die Junioren und die Senioren/Veteranen sind in eigenen Untertabellungen zusammengefasst.

### Art. 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich im Verein in ganz besonderer Art und Weise verdient gemacht haben und mindestens 15 Jahre im Verein aktiv tätig waren. In ausserordentlichen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch an andere Personen erteilt werden, die sich um den Fussballsport im Besonderen verdient gemacht haben. Allein der Vorstand ist berechtigt, der GV entsprechende Angebote zur Abstimmung vorzulegen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit.

### Art. 5 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre im Verein aktiv tätig waren. Als Vorstandsmitglied geleistete Jahre zählen doppelt. Eine ununterbrochene Mitgliedschaft ist nicht zwingend. Freimitglieder entrichten, solange sie noch in einer Mannschaft spielen, einen reduzierten Mitgliederbeitrag, nämlich in der Höhe des Passivbeitrages. Danach sind sie von jeglichen Beiträgen befreit.

### Art. 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten diejenigen Personen, die in einer Damen- oder Herren-Aktivmannschaft mitwirken. Die Aktivmannschaften nehmen am Meisterschafts- und Cupbetrieb des SFV teil.

### Art. 7 Senioren/Veteranen

Die Senioren/Veteranen-Abteilung verwaltet sich selbst und wird vom Leiter Senioren/Veteranen geführt. Sie soll in erster Linie diejenigen Aktivmitglieder erfassen, die nach Beendigung ihrer spielerischen Tätigkeit als Aktivmitglied das Fussballspiel noch weiter ausüben möchten. Die Senioren/Veteranen bestehen im Rahmen der Fussball-Senioren-Vereinigung des SFV, Meisterschafts- und Cupspiele. Für die Senioren/Veteranen gelten die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

### Art. 8 Junioren

In die Juniorenabteilung können Mädchen und Knaben eintreten. Das jeweils bestehende Reglement des SFV ist für die Juniorenabteilung verbindlich. Die Juniorenabteilung wird vom Leiter Junioren und einer ihm unterstellten Juniorenkommission

geleitet. Junioren, die in einer Aktivmannschaft mitwirken, gelten als Aktivmitglieder gemäss Art. 6.

#### **Art. 9 Funktionäre**

Alle Personen, die ein offizielles, vom Vorstand definiertes Amt im Verein übernehmen, gelten als Funktionäre und werden mit der Amtsaufnahme Mitglied im Verein. Mit der Beendigung des Amtes erlischt ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein.

#### **Art. 10 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen des Vereins mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.

#### **Art. 11 Verpflichtungen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ehre des Vereins hoch zu halten und es untersteht den statutarischen Bestimmungen und den Vereins-, Vorstands- und Kommissionsbestimmungen. Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und Junioren dürfen ohne spezielle Erlaubnis des Vorstandes keine Wettspiele mit anderen Vereinen austragen.

#### **Art. 12 Aufnahme**

Als Aktivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der das 18. Altersjahr vollendet hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Aufnahme in andere Mitgliederkategorien erfolgt ohne Altersbeschränkung oder gemäss Vorgaben des SFV.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Das Aufnahmegesuch in die Juniorenabteilung muss, versehen mit der Unterschrift der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, an den Leiter Junioren eingereicht werden. Über die Aufnahme, Rückstellung oder Ablehnung entscheidet der Leiter Junioren.

Für die Aufnahme in die Senioren/Veteranen-Abteilung ist der Leiter der Senioren/Veteranen zuständig.

#### **Art. 13 Aus- und Ubertritte**

Austritte und Ubertritte müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Aktivmitglieder, Junioren und Senioren/Veteranen können in der Regel nur auf Ende einer Saison (jeweils 30. Juni) austreten. Für Ubertritte zu anderen Vereinen gelten die Bestimmungen des SFV. Eine neue oder zusätzliche

Mitgliedschaft als Passivmitglied ist jederzeit möglich. In begründeten Fällen (z.B. Unfall, Krankheit, Wegzug) können solche Mutationen ausnahmsweise auch während des Vereinsjahres vorgenommen werden. Über allfällige unterjährige Aus- und Ubertritte entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Entscheidungsgewalt an die jeweiligen Ressortleiter (Spielkommissions-Präsident, Leiter Junioren, Leiter Senioren/Veteranen) zu delegieren.

#### **Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft**

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes oder von Kommissionen zuwider handelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes nach erfolgter Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **Art. 15 Ansprüche**

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des FC Kempthal bzw. auf Rückerstattung von Beiträgen.

### **C. Organisation**

#### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Dem Vorstand unterstehen folgende Gremien:

- die Spielkommission
- die Juniorenkommission
- das Clubrestaurant
- ev. eingesetzte Spezialkommissionen

#### **Art. 17 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des FC Kempthal. Sie erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht auf Grund dieser Statuten anderen Organen übertragen worden sind.

#### **Art. 18 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen
4. Verabschiedung der verschiedenen Jahresberichte
5. Abnahme von Jahresrechnung und Revisorbericht
6. Festsetzung der verschiedenen Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
8. Statutenänderungen
9. Wahlen: a) des Vorstandes  
b) der Rechnungsrevisoren
10. Anträge: a) des Vorstandes  
b) der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

#### **Art. 19 Ordentliche/Ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr im ersten Quartal einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch die Mitglieder wird ein Quorum von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder benötigt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche innert Monatsfrist nach Eingang des schriftlichen Antrages einzuberufen.

#### **Art. 20 Stimmrecht**

Mit Ausnahme der Junioren gelten alle unter Art. 3 aufgeführten Mitgliederkategorien an der Generalversammlung als wahl- und stimmberechtigt. Diejenigen Junioren, welche dem A-Junioren angehören sind an der Generalversammlung wahl- und stimmberechtigt.

#### **Art. 21 Einberufung**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch elektronische Medien sind zulässig) der Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Traktanden sind integrierender Bestandteil der Einladung. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und für alle wahl- und stimmberechtigten Mitglie-

der obligatorisch.

Unentschuldigtes Fernbleiben der Generalversammlung kann mit einer Busse gemäss Art. 36 bestraft werden. Entschuldigungen können schriftlich bis 5 Tage nach der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **Art. 22 Leitung und Protokollführung**

Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Präsidenten geleitet und es ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht wird.

#### **Art. 23 Abstimmung und Wahlen**

In allen Fällen und Fragen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich melden. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Stimmvertretung ist unzulässig.

#### **Art. 24 Anträge**

Mitgliederanträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge, die nicht termingerecht eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Behandlung und Beschlussfassung gebracht werden. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

#### **Art. 25 Rechnungsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## D. Vorstand

### Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Finanzchef
- Sekretär
- Spielkommissions-Präsident
- Spielkommissions-Sekretär
- Leiter Senioren/Veteranen
- Leiter Junioren
- PR-Chef

Die Generalversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, maximal 2 Beisitzer, sowie die Kapitäne der Aktivmannschaften in den Vorstand wählen.

### Art. 27 Geschäftsausschuss

Von den genannten Mitgliedern bilden der Präsident oder Vizepräsident, der Finanzchef oder Sekretär und der Spielkommissions-Präsident den Geschäftsausschuss zur Erledigung von unaufschiebbaren und dringenden Geschäften. Für diese Fälle verfügt der Geschäftsausschuss über die gleichen Kompetenzen wie der Vorstand. Er ist jedoch verpflichtet, an der nachfolgenden Sitzung den Vorstand zu orientieren.

### Art. 28 Unterschriftenregelung

Rechtsverbindlich unterzeichnen für den Verein:

- der Präsident oder
- der Vizepräsident, der Finanzchef, der Spielkommissions-Präsident und der Leiter Junioren kollektiv zu Zweien
- die jeweiligen Ressortleiter für Formulare des FVRZ einzeln

### Art. 29 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Austritten von Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorstand das Recht, sich selbst aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Diese haben sich an der nächstfolgenden GV zur Wahl zu stellen.

### Art. 30 Rekurse

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Rekurse oder Wiedererwägungsanträge sind schriftlich einzureichen. Dringende Ausnahmen sind im Sinne von Art. 19 zu behandeln.

### Art. 31 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist befugt, Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Er übt die Oberaufsicht aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Er prüft und begutachtet alle für die Entwicklung des Vereins wichtigen Fragen. Er erteilt den Kommissionen allgemein oder für den Einzelfall verbindliche Weisungen.
- Er erlässt oder genehmigt alle Reglemente, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.
- Er bereitet die Generalversammlung vor, beruft sie ein und führt deren Beschlüsse aus.
- Er erstattet den Jahres- und Kaszenbericht sowie das Budget für das kommende Geschäftsjahr.
- Er entscheidet endgültig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Gruppen.
- Er führt im Falle der Auflösung des Vereins die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus.
- Er bestellt die notwendigen Funktionäre zur Unterstützung der einzelnen Vorstandsmitglieder resp. deren Chargen.
- Er behandelt nach eigenem Ermessen alle Fragen, welche die Statuten oder die Reglemente des Vereins nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs stellt oder solange keine Weisungen der Generalversammlung vorliegen.

### Art. 32 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Ordentlichweise ist der Vorstand einmal pro Monat einzuberufen. Abweichungen liegen im Ermessen des Präsidenten. Die Einladung für die Vorstandssitzungen erfolgt mindestens fünf

Tage vor dem an der jeweils letzten Sitzung abgesprochenen Termin durch den Präsidenten. Er kann diese Aufgabe an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist für die Vorstandsmitglieder obligatorisch.

#### **Art. 33 Notwendige Stimmen (Quorum) für Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr und der Sitzungsleiter hat Stichentscheid.

#### **Art. 34 Spezialkommissionen**

Je nach Bedarf kann der Vorstand oder eine Generalversammlung, Spezialkommissionen ernennen. Vorstandsmitglieder sind, sofern es die Interessen erfordern, in solche ebenfalls wählbar. Die von Spezialkommissionen erarbeiteten Richtlinien und Instruktionen sind nach Genehmigung durch den Vorstand für alle verbindlich.

#### **Art. 35 Spielkommission**

Die Spielkommission besteht aus dem Spielkommissionspräsident und den von ihm bestimmten maximal drei Mitgliedern. Die Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere

- die technische und methodische Ausbildung der Spieler
- die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes
- die Auswahl, Vorbereitung und die Betreuung der Aktivmannschaften.

Die Aufgaben der Spielkommission können ganz oder teilweise einem Trainer übertragen werden. Bei der Wahl der Mitglieder der Spielkommission ist auf deren besondere Eignung und ihre technische Kenntnisse zu achten. Die von der Spielkommission erlassenen Richtlinien und Instruktionen sind für alle Spieler verbindlich.

### **E. Kontrollstelle**

#### **Art. 36 Wahl und Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren und einem Ersatz-Revisor. Sie wird von der Generalversammlung

gewählt. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 37 Aufgaben**

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht.

#### **Art. 38 Rechte der Kontrollstelle**

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, die Kasse sowie die Buchführung zu prüfen.

### **F. Finanzen**

#### **Art. 39 Mitgliederbeiträge**

Die Beiträge für alle Mitgliederkategorien werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung jährlich festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt im Einzelfall Beiträge zu erhöhen oder zu erlassen. Bei unterjährigem Aus- oder Übertritt bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

#### **Art. 40 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 41 Budgetkompetenzen**

Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbudgets ist der Vorstand autonom handlungsbefugt. Für ausserordentliche, planbare aber nicht budgetierte Aufwendungen steht dem Vorstand jährlich ein Dispositionskredit von maximal 30 Prozent des gesamten Budgetbetrages zur Verfügung. Höhere Zusatzaufwendungen sind anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung genehmigen zu lassen.

#### **Art. 42 Bussen und Sanktionen**

Der Vorstand hat das Recht, fehlbare Mitglieder mit Bussen zu bestrafen oder aus dem Verein auszuschliessen.

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 43 Statutenänderung

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder an der Generalversammlung vorgenommen werden.

Jeder Antrag von Mitgliedern auf Revision zuhanden der Generalversammlung muss bis am 31. Dezember beim Präsidenten eingereicht werden. Die Anträge sind schriftlich so im Wortlaut zu formulieren, wie sie anlässlich der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen und in den Statuten aufgenommen werden sollen.

### Art. 44 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung vorgenommen werden.

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingereicht werden. Für die Auflösung des Vereins müssen 80% der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung ihre Zustimmung geben.

### Art. 45 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen in gar keinem Falle unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Es muss von einer einzusetzenden Instanz während einer Haltefrist von 10 Jahren treuhänderisch verwaltet werden. Während der Haltefrist ist das Geld zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins mit gleichem Namen und Zweck bereit zu halten. Nach Ablauf der Haltefrist sind die verbleibenden Aktivenpositionen der Gemeinde Lindau abzutreten. Das an die Gemeinde abgetretene Vereinsvermögen muss von dieser zweckgebunden in die Jugendförderung der Vereine investiert werden.

### Art. 46 Besondere Befugnisse

Über die in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

### Art. 47 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt worden

und ersetzen alle früheren statutarischen Bestimmungen des Vereins, inklusive aller von der Generalversammlung, dem Vorstand zusätzlich gefassten Beschlüsse.

Der Präsident:



Peter Hutter

Der Sekretär



Beatrice Hollenstein